

Förderrichtlinie

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stiftung Lebensraum Elbe gewährt auf der Grundlage von § 2 Satz 6 Nr. 3 des Gesetzes über die „Stiftung Lebensraum Elbe“ vom 11.05.2010 (HmbGVBl. S. 383), der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) vom 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 503) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in der Fassung vom 29.12.2014, geändert am 16.12.2016, der Stiftungssatzung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen.
- 1.2 Zuwendungszweck ist die nachhaltige Verbesserung des ökologischen Zustandes im Gebiet der Tideelbe.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nach dieser Richtlinie fördert die Stiftung Lebensraum Elbe gemäß den gesetzlichen Vorgaben inhaltlich, zeitlich und in ihrer Kostenhöhe abgegrenzte Projekte, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Zum Stiftungszweck gehören:
 - insbesondere die Schaffung von Flachwasserbereichen
 - Nebeneiben und Nebengewässer wieder tideoffen an die Elbe anbinden oder in ihrer ökologischen Struktur aufwerten
 - die Vorlandflächen und Ufer naturnäher gestalten
 - den ökologischen Wert von Wattflächen erhalten und entwickeln
 - die Entwicklung einer natürlichen Tidedynamik fördern
 - mittels Extensivierung oder Nutzungsaufgabe von Flächen und sonstigen Maßnahmen sollen Lebensräume an der Tideelbe für eine vielfältige und Ästuar typische Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleiben und verbessert werden
- 2.2 Von einer Förderung sind ausgeschlossen:
 - Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. Pflichtaufgaben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
 - die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
 - laufende Kosten nach Projektabschluss,
 - überwiegend der Selbstdarstellung des Antragstellers dienende Projekte,
 - Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich jedenfalls begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind,

- Kapitalbeschaffungskosten, aus dem Grundbesitz resultierende Kosten und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich sind.

3. Antragsberechtigter

3.1 Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen, sofern der Umweltschutz zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- anerkannte Naturschutzvereine und -verbände, Umweltverbände sowie Genossenschaften und Gesellschaften, soweit der Umweltschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und deren dauerhaften Erhalt zu gewährleisten.

3.2 Zuwendungen können nur solchen Antragstellern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

3.3 Die oder der Zuwendungsempfänger muss über die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen. Sie oder er haftet uneingeschränkt für die Einhaltung der Förderrichtlinie.

3.4 Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, die mit der Weitergabe von personenbezogenen und sachbezogenen Daten und der Freigabe der Daten zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit einverstanden sind. Die Daten werden nur erhoben, soweit es zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung erforderlich ist.

3.5 Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung, zahlen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als zweckgebundener nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendung erfolgt als Festbetrags-, Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung. Ausnahmsweise kann sie zur Vollfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zweckes in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stiftung Lebensraum Elbe möglich ist.

- 4.3 Die Bemessung der Zuwendung erfolgt nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Planung der Gesamtausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen oder notwendigerweise bei der Durchführung der Maßnahme entstehen (zuwendungsfähige Ausgaben).
- 4.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfängenden,
 - bei Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
 - bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.5 Die Umsatzsteuer, soweit die oder der Zuwendungsempfängende sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehen kann, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Die Stiftung Lebensraum Elbe kann von der oder dem Zuwendungsempfängenden jederzeit Auskunft über den Stand der Maßnahme verlangen und sich entsprechend Unterlagen zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrages vorlegen lassen.
- 5.2 Übersteigt die Höhe des gewährten Zuwendungsbetrages die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, so ist der Differenzbetrag der Stiftung Lebensraum Elbe insoweit zu erstatten.
- 5.3 Nachträgliche wesentliche Änderungen des Projektes oder seiner Finanzierung sind der Stiftung Lebensraum Elbe in schriftlicher Form mit Begründung unverzüglich vorzulegen. Auf eine über die ursprüngliche Zusage hinausgehende Förderung besteht kein Anspruch.
- 5.4 Wird ein Projekt nicht oder nur teilweise ausgeführt, besteht ein Rückzahlungsanspruch der Stiftung Lebensraum Elbe auf die nicht verwendeten Zuwendungsmittel. Die oder der Zuwendungsempfängende hat in diesen Fällen unverzüglich der Stiftung eine Abrechnung über die erfolgten Ausgaben vorzulegen.
- 5.5 Bei laufenden und abgeschlossenen Maßnahmen, Publikationen im Rahmen des geförderten Projektes oder bei entsprechenden Veranstaltungen ist ein in Form und Gestaltung mit der Stiftung abzustimmender Hinweis „Gefördert durch die Stiftung Lebensraum Elbe“ anzubringen. Bei Publikationen ist der Stiftung Lebensraum Elbe ferner ein Belegexemplar zu übergeben.

- 5.6 Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts sind bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte gegebenenfalls auch von der oder dem Zuwendungsempfangenden zu beachten.

6. Antragstellung

- 6.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular (Anlage) und den dort genannten weiteren Unterlagen formlos unter Angabe einer detaillierten Projektbeschreibung, seiner Zielsetzung, der Gründe für die Notwendigkeit der Zuwendung sowie unter Angabe eines Kosten- und Finanzierungsplans über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes bei der Stiftung Lebensraum Elbe zu stellen.
- 6.2 Der Antragsteller erhält durch die Stiftung Lebensraum Elbe einen Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung seines Zuwendungsantrages.
- 6.3 Die Zuwendungen werden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides entsprechend dem im Antrag mitgeteilten Finanzierungsplan ausgezahlt. Die Zuwendungen werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt werden. Die Auszahlung der Teilzuwendungen ergeht erst nach Abforderung durch die oder den Zuwendungsempfangenden und nachdem die oder der Zuwendungsempfangende einen Teilverwendungsnachweis für bereits abgeflossene Teilfördersummen erbracht hat.

7. Verwendungsnachweisverfahren

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stiftung nachzuweisen. Im Vordruck für den Verwendungsnachweis ist ausgeführt, wie der zahlenmäßige Nachweis und der Sachbericht durchzuführen zu erbringen sind.
- 7.2 Abweichend davon hat die oder der Zuwendungsempfangende der Stiftung Lebensraum Elbe auf Verlangen ergänzende Angaben zum Verwendungsnachweis vorzulegen, wenn dies zur Überprüfung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszwecks oder des Zuwendungsbetrages erforderlich ist. Die Stiftung kann die Verwendung der Zuwendung durch örtliche – auch unangemeldete – Erhebung überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen lassen.

8. Zu beachtende Vorschriften; Anzeigepflichten der oder des Zuwendungsempfangenden

- 8.1 Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung des Erstattungsbetrages gilt das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49a), soweit nicht in der

Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Danach ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn die Bewilligungsbestimmungen nicht beachtet werden oder die Mittel nicht dem Bewilligungszweck entsprechend eingesetzt werden.

8.2 Die oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung Lebensraum Elbe unverzüglich anzuzeigen, wenn

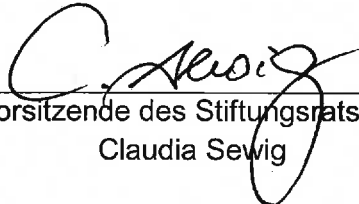
- sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der im Zuwendungsbescheid beschriebene Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden können.

Wird hiergegen verstoßen, hat die Stiftung Lebensraum Elbe das Recht, den rechtmäßigen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückzufordern. Im Falle der Rückforderung ist der Erstattungsanspruch mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

8.3 Auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 91 LHO wird besonders hingewiesen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 28.04.2017 in Kraft.



Vorsitzende des Stiftungsrats
Claudia Sewig

